

**Ausbildung
statt Abschiebung**



OÖ Integrationsressort

Landesrat für Integration, Umwelt,
Klima- und KonsumentInnenschutz

Lehrlingskonferenz in den Linzer Redoutensälen

Eine Initiative vom OÖ
Integrationsressort



Mag.^a Cornelia Altreiter-Windsteiger

Abteilungsleiterin Abteilung Soziales, Land OÖ

Rudi Anschober Bundesminister

- 80.000 UnterstützerInnen
- 135 Gemeinden mit 2,9 Mio. EinwohnerInnen
- 2.000 Unternehmen
- und viele Prominente

Ausbildung statt Abschiebung



OÖ Integrationsressort
Landesrat für Integration, Umwelt, Klima- und KonsumentInnenenschutz

Prominente UnterstützerInnen



Ausbildung statt Abschiebung



750

amerInnen

fördern von der österreichischen



Mag. Wolfgang Taucher, M.A.
Bundesministerium für Innerers

Asylwerber in Lehre

Die neuen gesetzlichen Bestimmungen

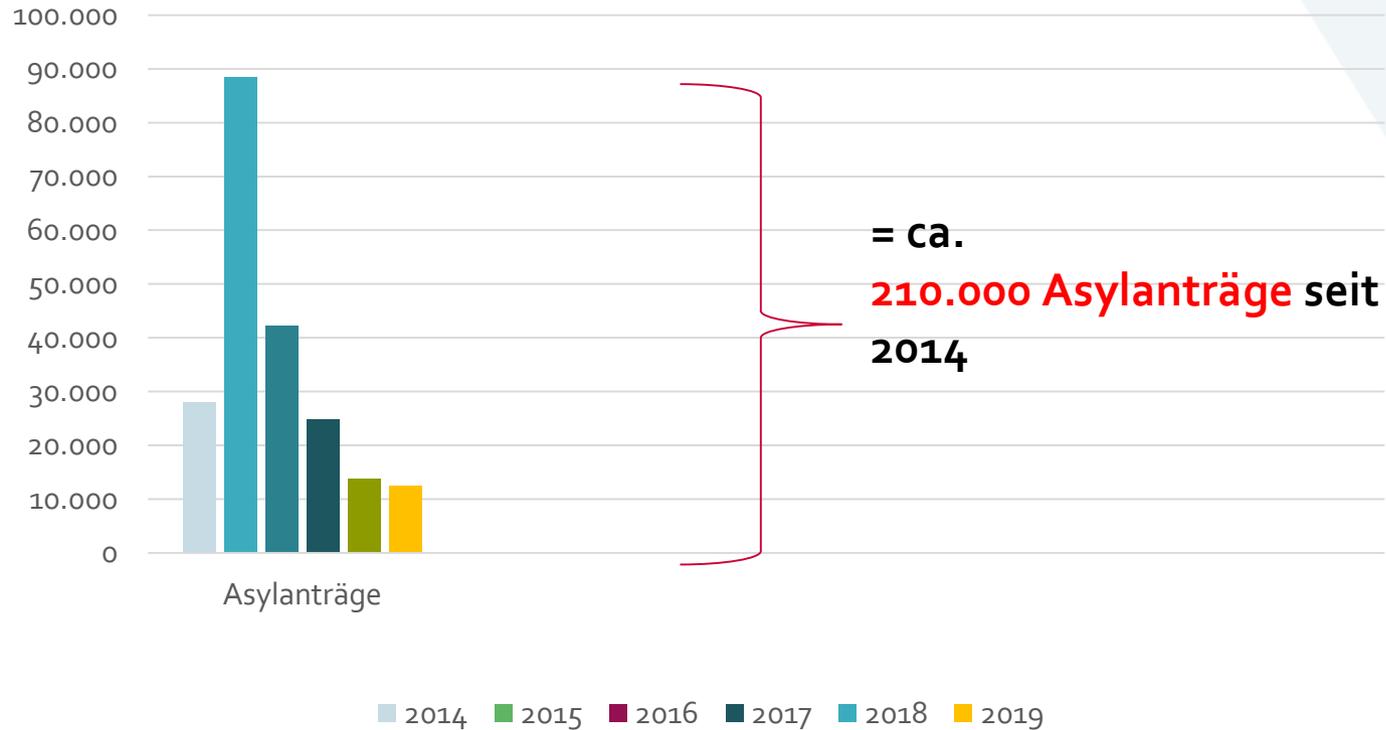
BGBI 2019/110 vom 27. Dezember 2019

MR Mag. Wolfgang Taucher, M.A.

BMI Gruppe V/C

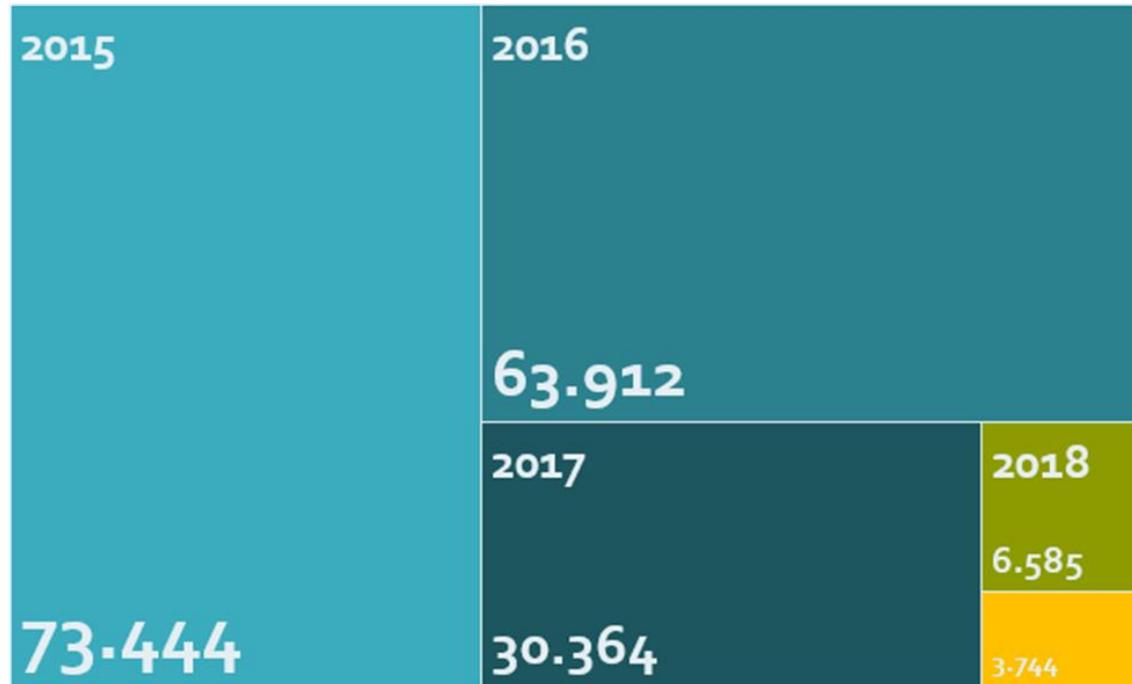
Linz, Lehrlingskonferenz 21. Januar 2020

Aktuelle Situation – Asylanträge in Ö seit 2014

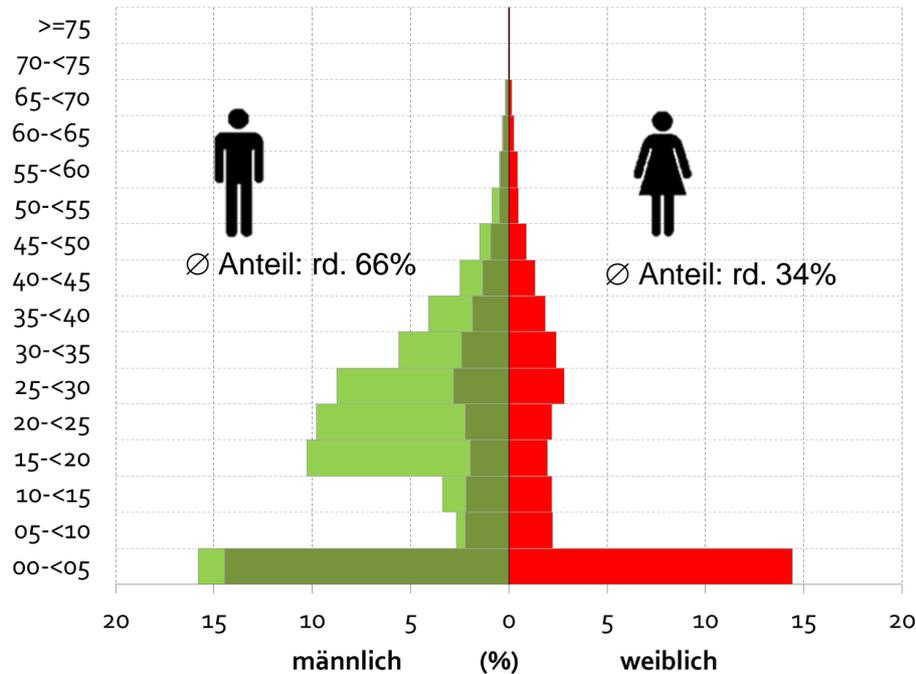


Aktuelle Situation – Entwicklung offener Verfahren in 1. Instanz

OFFENE VERFAHREN BFA 2015-2019



Aktuelle Situation – Alters- und Geschlechterstruktur bei Asylwerbern im Jahr 2019



beschäftigte Asylwerber in Lehre: **767**
(Stichtag 31.12.2019)

Entstehungsgeschichte

- **VwGH Erkenntnis** am 28.02.2019:

Eine Lehre bzw. Berufsausübung als öffentliches Interesse des inländischen Arbeitsmarktes ist nicht von Art. 8 EMRK umfasst und bei der Interessenabwägung sind nur die den privaten und familiären Bereich betreffenden Umstände, nicht jedoch öffentliche Interessen, zu Gunsten des Fremden zu berücksichtigen.

Kurzum, ein Lehrverhältnis hat keine Auswirkung auf

- Fragen des **Schutzstatus** und
- die **Rückkehrentscheidung!**

Entstehungsgeschichte - Übergangsregierung

- 19. September 2019 – **2 Entschlüsse** zum Thema „Asyl und Lehre“ im Nationalrat
- Da keine ausreichende gesetzliche Grundlage für Umsetzung der Entschlüsse
→ Innenminister der Übergangsregierung nimmt Gespräche mit den im Nationalrat vertretenen Parteien auf
- **Gesetzesentwurf (Initiativantrag)** als Wille der Mehrheit der im Parlament vertretenen Parteien und mit legislativem Know-How des BMI
- **Herausforderung:** eine verfassungs- und europarechtskonformen Regelung die Klarheit für Betroffene bringt.

Entstehungsgeschichte - Übergangsregierung

- 13. November 2019 – Initiativantrag der ÖVP, welcher im Budgetausschuss am 3. Dezember eine Mehrheit fand
- 2. Lesung und Entscheidung über Initiativantrag und Abänderungsantrag am 11. Dezember 2019 im Nationalrat mit Stimmen von 4 Parlamentsparteien
- **27. Dezember 2019 – Kundmachung der Gesetzesänderungen im Bundesgesetzblatt (Inkrafttreten: 28. Dezember 2019)**

Intention der Gesetzgebung

Ziel



Trotz negativer Asylentscheidung kann die Lehrausbildung abgeschlossen werden.

Zielgruppe

1. Lehrlinge in laufendem Asylverfahren
2. Ehemalige Lehrlinge, deren Lehrverhältnis aufgrund des negativen Asylbescheides endete, mit aufschiebender Wirkung vor Höchstgerichten

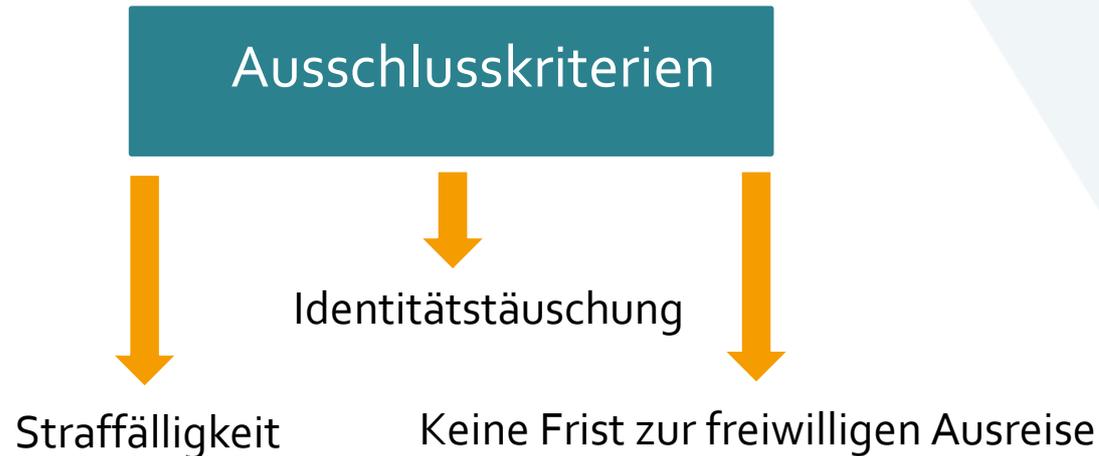
Nicht-Ziel



Schaffung eines besonderen Aufenthaltstitels

1. Lehrlinge in laufendem Asylverfahren (§ 55a FPG)

- Im laufenden Verfahren vor dem **BFA** oder **Bundesverwaltungsgericht**



- Zusätzlich: Lehrverhältnis muss bereits am **28.12.2019 bestanden** haben; später abgeschlossene Lehrverhältnisse werden nicht berücksichtigt
- Nur **rechtzeitige und richtige Mitteilung an die Behörde** führt zum Ergebnis – automatisch (ex lege)!

1. Lehrlinge in laufendem Asylverfahren (§ 55a FPG)

- Ergebnis gem. §55a FPG:
 - **Hemmung** der Frist zur freiwilligen Ausreise
 - Beschäftigungsbewilligung und Lehrvertrag gelten weiter
 - **Kein Aufenthaltsrecht**, aber auch **keine Verwaltungsstrafe** wegen illegalem Aufenthalt

Die Hemmung der Frist zur freiwilligen Ausreise endet nach Ende des Lehrverhältnisses/der Lehrabschlussprüfung - ex lege jedoch spätestens 4 Jahre nach Beginn des Lehrverhältnisses.

2. Ehemalige Lehrlinge mit Verfahren vor dem Höchstgericht

- Der Drittstaatsangehörige ist im Bundesgebiet aufhältig
- Aufschiebende Wirkung wurde durch VwGH/VfGH zuerkannt:

Das Asylverfahren endete mit Entscheidung des BVwG

- vor 28.12.2019
- mit Rückkehrentscheidung und Frist zur freiwilligen Ausreise
- ist daher bereits rechtskräftig und
- beendete daher das (bis dahin ununterbrochene) Lehrverhältnis aufgrund der negativen Entscheidung (§14 BAG).

2. Ehemalige Lehrlinge mit Verfahren vor dem Höchstgericht

- Das frühere Lehrverhältnis kann wieder aufgenommen werden
 - Kein automatischer Wiedereintritt, Vertrag muss neu abgeschlossen werden
 - Mitteilung über Fortführung (samt Vertragskopie) muss innerhalb von 3 Wochen nach Zuerkennung durch das Höchstgericht bzw. nach Kundmachung erfolgen
Es handelt sich um eine materiell rechtliche Frist – **Verspätungen können nicht** mehr korrigiert werden
 - Nur rechtzeitige und richtige Mitteilung an die Behörde führt zum Ergebnis – automatisch (ex lege)!

2. Ehemalige Lehrlinge mit Verfahren vor dem Höchstgericht

- **Ergebnis gem. § 125 FPG:**
 - Aufschub der Abschiebung!
 - Beschäftigungsbewilligung gilt weiter
 - Kein Aufenthaltsrecht, aber auch keine Verwaltungsstrafe wegen illegalem Aufenthalt
- Der Aufschub der Abschiebung endet nach Ende des Lehrverhältnisses/der Lehrabschlussprüfung - ex lege spätestens 4 Jahre nach (fortgerechnetem) Beginn des Lehrverhältnisses!

Rechzeitige und wirksame Mitteilung

- Der Betrieb oder der Lehrling muss rechtzeitig Mitteilung an das BFA erstatten



- Auch im Beschwerdeverfahren (BVwG) muss die Mitteilung an das BFA gehen

- Die Mitteilung hat immer an das BFA zu gehen, am besten an die verfahrensführende Regionaldirektion

Rechzeitige und wirksame Mitteilung

- Die Mitteilung muss schriftlich samt Kopie des Lehrvertrages erfolgen
- Formulare stehen auf der HP des BFA (www.bfa.gv.at) zum Download zur Verfügung
- Die schriftliche Mitteilung kann auch persönlich beim BFA abgegeben werden
- Um Klarheit für alle zu schaffen, gibt das BFA bei rechtzeitiger und wirksamer Mitteilung eines Lehrverhältnisses Information über etwaigen gewährte Hemmung oder Aufschub
- Darüberhinaus gibt es die Möglichkeit einen Feststellungsbescheid zu beantragen



WIE?

An das
Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl
Regionaldirektion/Außenstelle
.....

Adresse:
.....

Zahl:

Platz für amtliche Vermerke

MITTEILUNG EINES LEHRVERHÄLTNISSES BEI EINEM ASYLWERBER

Gemäß § 55a FPG / § 125 Abs. 31-34 FPG erstatte ich folgende Mitteilung über das bestehende Lehrverhältnis eines Asylwerbers im laufenden Asylverfahren bzw. im laufenden höchstgerichtlichen Verfahren als

- Lehrling
- Lehrberechtigter

1. Lehrling:

Vorname:
Nachname:
Geburtsdatum:
IFA:

2. Lehrberechtigter

Name oder Firma:
Geburtsdatum/FN:
Adresse:
E-Mail:
Telefonnummer:

3. Lehrverhältnis:
Beginn:
Voraussichtliches Ende:

- 4. Beilagen:**
- Lehrvertrag
 - Bei aufschiebender Wirkung durch ein Höchstgericht: Neuer Lehrvertrag
 - Entscheidung über den Prüfungstermin

Ich versichere, alle Angaben nach bestem Wissen und Gewissen und unter Anschluss aller mir zur Verfügung stehenden Belege vollständig und richtig gemacht zu haben.

....., am,,
(Name, Unterschrift)

Rechzeitige und wirksame Mitteilung

- Das Asylverfahren des Lehrlings ist im **BFA** oder vor dem **BVwG** anhängig:

jedenfalls vor Zustellung der Entscheidung

WICHTIG: Nur eine umgehende Mitteilung ist eine sichere Mitteilung!



- Das Asylverfahren eines ehemaligen Lehrlings ist vor einem **Höchstgericht (VwGH, VfGH)** anhängig:

aufschiebende Wirkung vor Inkrafttreten der Novelle (28.12.2019): Mitteilung innerhalb 3 Wochen ab Inkrafttreten, bis 20.1.2020 [§ 125 Abs 33 erster Satz FPG].

aufschiebende Wirkung nach Inkrafttreten der Novelle: Mitteilung innerhalb 3 Wochen ab der Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung [§ 125 Abs 33 zweiter Satz FPG].

Besonderheiten

- Sollte nachträglich ein Ausschlussgrund (bspw. Straffälligkeit) eintreten, findet die Hemmung keine Anwendung mehr und die Frist zur freiwilligen Ausreise beginnt
- Bei ordnungsgemäßer Mitteilung: Fiktion, wonach Erlöschen der Beschäftigungsbewilligung (§ 7 Abs 6. AuslBG) bei Beendigung des Lehrverhältnisses nicht eintritt
- Wird die Beschäftigungsbewilligung nachträglich widerrufen, so endet auch das Lehrverhältnis (§9 AuslBG)
- Der Lehrberechtigte muss bei vorzeitiger Beendigung des Lehrverhältnisses (zb. Kündigung) innerhalb einer Woche Mitteilung erstatten

Wie geht es weiter?

Die Novelle eröffnet Lehrlingen die Möglichkeit ihre Lehrausbildung, welche vor dem 28.12.2019 eingegangen wurden, zu beenden und zielt nicht auf einen weiteren Aufenthalt ab. Der Wille des Gesetzgebers zur einmaligen Anwendung schlägt sich auch im **Außerkräfttreten der Novelle am 28.12.2023** nieder.

Nach Abschluss der Lehre?

Möglichkeiten zur unterstützten Rückkehr

...

www.voluntaryreturn.at

Dr. Christian Filzwieser, MSc
Bundesverwaltungsgericht



BVwG

Bundesverwaltungsgericht
Republik Österreich

Asylverfahren – aktuelle Rechtsprechung

Schwerpunkt: Rückkehrentscheidung und Lehre

Dr. Christian Filzwieser, MSc (LSE)

Koordinator Fremdenwesen und Asyl, Kammervorsitzender, Richter

Überblick

- Stand der Verfahren am Bundesverwaltungsgericht
- Asyl und subsidiärer Schutz - Afghanistan
- Asyl und subsidiärer Schutz – andere Herkunftsstaaten
- Rückkehrentscheidung – zentrale Tendenzen der Judikatur
- Auswirkung der Novelle BGBl. I 2019/110 auf die gerichtlichen Verfahren

Das Bundesverwaltungsgericht

- die zentrale Rechtsschutzinstanz im Verwaltungsrecht des Bundes



Mehr als 200
Richterinnen und
Richter am
Hauptsitz und den
drei Außenstellen

Asyl- und
Fremdenrecht als
aktuell stärkster
Bereich

1. Stand der Verfahren am BVwG (internationaler Schutz)

- Zirka 23.000 Verfahren bei den Gerichten
 - Abbau schreitet voran – personelle Herausforderung am BVwG
- Ziele
 - Abschluss sehr lang anhängiger Verfahren
 - Reduktion der Verfahrensdauer hin zu den gesetzlichen Vorgaben
- Rechtsstaatliche Qualität
 - Judikatur der Höchstgerichte
 - Koordination und Austausch mit gerichtsexternen Akteuren

2. Asyl und subsidiärer Schutz - Afghanistan

- **Asyl:** spezielle Gefährdungen, insb auch Konversion/westliche Orientierung
- **Subsidiärer Schutz**
 - zumeist innerstaatliche Fluchtalternative für nicht-vulnerable Personen in bestimmten Städten
 - Aspekte einer langen Abwesenheit bzw des Familienverbundes
- Einschätzungen von UNHCR und EASO
- Staatendokumentation des BFA; Gutachten

3. Asyl und subsidiärer Schutz - andere Herkunftsstaaten

- Irak
- Syrien
- Somalia
- Aberkennungsverfahren

Lageänderung?

Persönliche Umstände?

- Einzelfallentscheidungen
- Rolle der Parteien
- Länderspezialisierung am Gericht

4. Rückkehrentscheidung – zentrale Tendenzen der Judikatur

gesamthafte Abwägung nach § 9 BFA-VG

- größere Einheitlichkeit
- Familienleben und Kindeswohl
- Privatleben (3/5/10 Jahre)
- öffentliche Interessen
- Keine Änderung durch BGBl. I 2019/110

praktische Aspekte

- Ablauf der Verhandlung
- Mündliche Verkündung, schriftliche Ausfertigung

5. Auswirkungen der Novelle BGBl. I 2019/110 (1) im gerichtlichen Verfahren

- Stichtag 28.12.2019
- Zielgruppe
- Merkblatt nach § 55a Abs 7 leg. cit
 - in Verhandlung ausgefolgt
- Keine „Abgabestelle“ BVwG
- Rechtzeitige Mitteilung und „Entscheidung des BVwG“
- Spezieller Abspruch im Erkenntnis (nicht) erforderlich

Auswirkungen der Novelle BGBl. I 2019/110 (2) im gerichtlichen Verfahren

- Rechtsschutz in Bezug auf Feststellungsbescheide des BFA
- Rechtliche Situation nach Beendigung der Lehre
- andere Rechtsfragen im Zusammenhang mit Lehre
(Fachbereich Soziales)



BVwG

Bundesverwaltungsgericht
Republik Österreich

Danke

für Ihre Aufmerksamkeit!

Dr. Christian Filzwieser

Kammer A

Bundesverwaltungsgericht

Erdbergstraße 192 - 196

1030 Wien

Tel. 01 / 60 149 – 15 + DW 152255 (Sekretariat)

Fax 01 / 53 109 – 15 + 55 55

Christian.filzwieser@bvwg.gv.at

<http://www.bvwg.gv.at>

Univ.-Prof. Dr. Johann Bacher
Johannes Kepler Universität

ERWEITERUNG VON „AUSBILDUNG STATT ABSCHIEBUNG“ AUF SCHÜLER*INNEN UND STUDIERENDE



Johann Bacher, Sonja Falkner-Matzinger, Nicole Kronberger
Monir Khalazaie, Maha Sami Jaseb

Linz, Jänner 2020

ÜBERSICHT

- Ausgangslage
- MORE-Initiative der UNIKO
- MORE-Programm an der JKU
- Ist-Situation – Berichte Studierender
- Weitere Zielgruppen
- Lösungsansatz

AUSGANGSLAGE

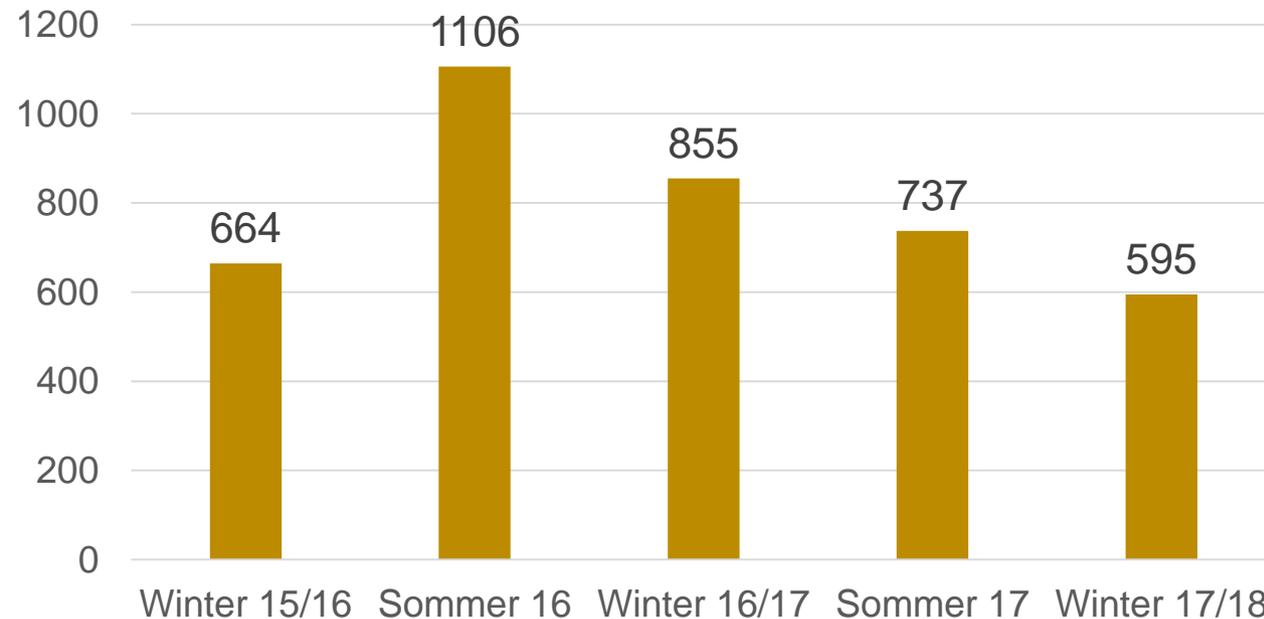
- Fluchtbewegung im Sommer 2015
- Öffnung der Grenzen zu Ungarn (→88 500 Asylanträge in Österreich im Jahr 2015, Expertenrat für Integration (2019))
- Große Hilfsbereitschaft
 - Initiative der UNIKO
 - Beteiligung aller 21 Unis



MORE-INITIATIVE DER UNIKO

- Unterschiedliche Implementierungen
- Inhaltlich breites Spektrum
- Zielgruppen von MORE: zuerst sehr breit, bald Fokus auf Geflüchtete mit Hochschulberechtigung bzw. Hochschulabschluss

Zahl der registrierten MORE-Studierenden



Quelle:
Shovakar (2018: 6)
Bacher u.a. (2019)

MORE-INITIATIVE DER UNIKO

- Durchschnittsalter der MORE-Studierenden: 26 Jahre
- Frauenanteil: 12%
- Häufigste Herkunftsländer: Syrien (27%), Afghanistan (24%), Irak (18%)
- Ankunft 2015 in Österreich: 56%
- Laufendes Asylverfahren: 72%
- Hochschulabschluss: 54%

Quellen:

Bacher u.a. (2019), Prandner u.a. (2018)

Daten beziehen sich auf Anfang 2018

MORE-PROGRAMM DER JKU

Schritte zum Studienerfolg

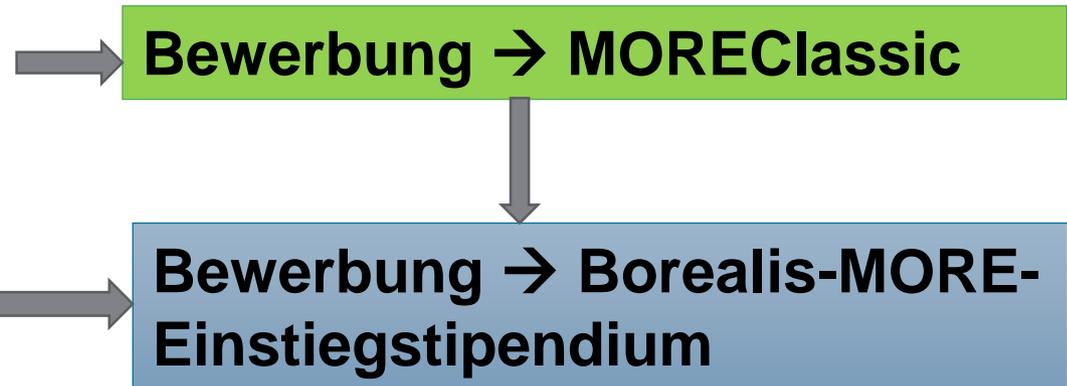
Zulassung zum Studium (→ aufwendige Prüfung oder Erwerb im Inland)

Vorstudienlehrgang bei fehlenden Voraussetzungen, z.B. nicht ausreichende Deutschkenntnisse

Studium als ordentlicher Student/ordentliche Studentin

Studienabschluss

MORE-Programm

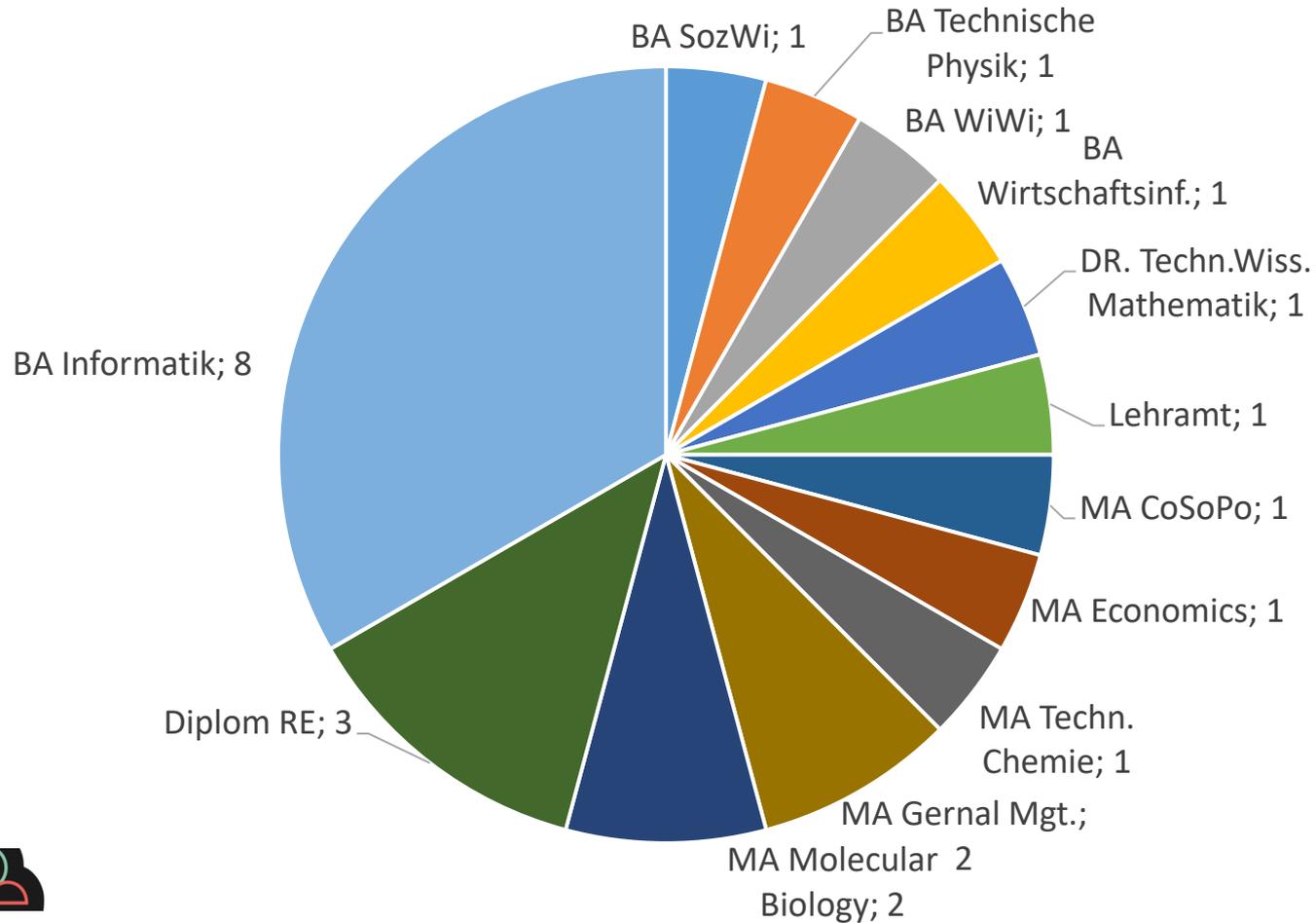


ERSTE ABSOLVENTEN



MORE-PROGRAMM DER JKU

Studienrichtungen der StipendiatInnen WS19/20



IST-SITUATION – MAHA SAMI JASEB

Ankunft in Österreich 2015

Studienabschluss (Bachelor) in Finance und Accounting im Irak

Ansuchen um Zulassung an der JKU 2017

Zulassung zum Master Finance and Accounting an der JKU 2019

Derzeit: Besuch des Vorstudienlehrgangs, Deutschkurse im Umfang von 10 SWS, Teilnehmerin in MOREClassic

Ziel: C1 Ende des Sommersemesters 2020

Lebt mit Familie (Sohn, 11 Jahre, Gatte) in Wartberg ob der Aist



Foto: von M. Sami Jaseb zur Verfügung gestellt



Quellen: <https://www.wartberg-aist.at/>

IST-SITUATION – MONIR KHALAZAIE

Seit Mai 2016 in Österreich

Matura aus Afghanistan anerkannt

Studium der Rechtswissenschaften seit 2018

Borealis-MORE-Stipendiat

Abschluss des ersten Studienabschnitts in nur
3 Semestern inklusive Deutschkurse und
Latein

Besucht derzeit Lehrveranstaltungen im
Umfang von 39.5 ECTS

Wunsch: Abschluss des Studiums und Tätigkeit
im Bereich der Menschenrechte

Lebt derzeit im Studentenheim (KHG)



Die Allgemeine
Erklärung der
Menschenrechte

Quelle: DGVN (2019)



© Foto privat

Erste Diplomprüfung	----	03.10.2019	bestanden
---------------------	------	------------	-----------

ASYLSTATUS DER MORE-STUDIERENDEN DER JKU

MORE-Studierende: Überwinden zahlreicher Hürden, hohe Motivation, unsichere Lebenssituation seit vielen Jahren

Hoher Anteil der MORE-Studierenden der JKU im laufenden Asylverfahren!
(z.B. Oktober 2019: 76%)

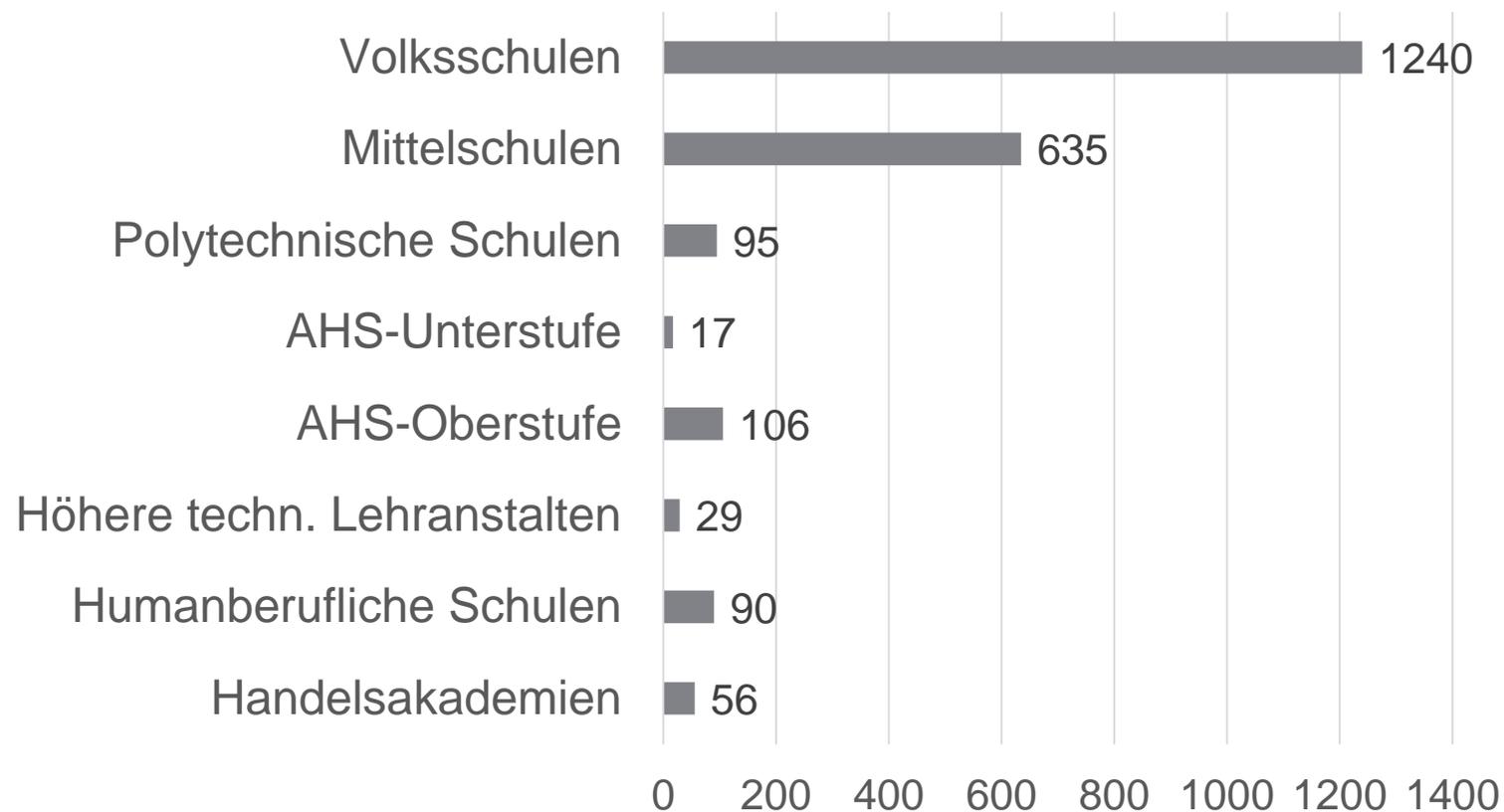
WEITERE ZIELGRUPPEN

Ähnliche Situation bei

- SchülerInnen in Allgemeinbildenden Pflichtschulen
- SchülerInnen in Allgemeinbildenden Höheren Schulen
- SchülerInnen in Berufsbildenden Mittleren und Höheren Schulen
- TeilnehmerInnen in Ausbildungsprogrammen / Schulen zu Sozial- und Gesundheitsberufen (z.B. Schulen für Sozialbetreuungsberufe von freien Trägern)

* Zahlen dankenswerter Weise von der Bildungsdirektion OÖ zur Verfügung gestellt.

Asylwerbende SchülerInnen in OÖ - Jänner 2019



Die Zahlen wurden von der Bildungsdirektion OÖ zur Verfügung gestellt.
Herzlichen Dank dafür!

LÖSUNGSANSATZ

Abschluss der Schule, des Studiums und der Ausbildung plus 2 Jahre berufliche Praxis

- Reduktion von extrem belastenden Unsicherheiten
- Erhöhung der Erfolgsquoten
- „Return of Investment“ (ROI)

Kriterien

- Vorliegen eines bestimmten Leistungsniveaus, das regelmäßig evaluiert wird
- Bestimmte Aufenthaltsdauer

HERZLICHEN DANK!

JKU-MORE-TEAM UND KONTAKTDATEN

MORE-Kernteam

- Univ.-Prof. Dr. Johann Bacher
- Sonja Falkner-Matzinger, BA MSc.
- Assoz.-Prof.in Dr.in Nicole Kronberger

Kontaktadressen

more@jku.at; johann.bacher@jku.at; sonja.falkner-matzinger@jku.at; nicole.kronberger@jku.at

Weitere Infos

<https://www.jku.at/studieren/studium-von-a-z/more/>

LITERATUR

- Bacher, J; Fiorioli, E.; Moosbrugger, M.; Nnebedum, Ch.; Prandner, D.; Shovakar, N. (2019): Integration of refugees at universities: Austria's MORE initiative. Higher Education, Online first: <https://doi.org/10.1007/s10734-019-00449-6>
- Deutsche Gesellschaft für die Vereinten Nationen (DGVN) (Hg.) (2019): Die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte. Berlin: DGVN, <https://dgvn.de/veroeffentlichungen/publikation/einzel/allgemeine-erklaerung-der-menschenrechte-3/>
- Expertenrat für Integration (Hg.) (2019): Integrationsbericht 2019. Integration in Österreich – Zahlen, Entwicklungen, Schwerpunkte. Wien: BMEIA, <https://www.bmeia.gv.at/integration/integrationsbericht/>
- Prandner, D.; Moosbrugger, R.; Pfeiler, D. (2018): Hochschulbildungsangebot für Geflüchtete: MORE- Erfahrungen und Erkenntnisse. Linz: JKU, https://www.jku.at/fileadmin/gruppen/119/AES/Veranstaltungen/aktuell/10030_rr_de_v1_0.pdf
- Shovakar, N. (2018): Evaluierung der MORE-Initiative. Wien: UNIKO, https://www.dropbox.com/s/vecn3k9v859r8fj/MORE_Evaluierung.pdf?dl=0

Maha Sami Jaseb und Monir Khalazaie

MORE-Studierende

Mag.^a Barbara Eckereder
Unternehmerin

Diskussion

**Vielen Dank für die
Aufmerksamkeit!**